



**ÖSTERREICHISCHER INGENIEUR- UND ARCHITEKTEN-VEREIN**  
G E G R Ü N D E T 1 8 4 8

P. S. KONTO: WIEN 7965.760  
CA.-BV. bab, KTO. NR. 43-16 196

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
  
Parlament  
1017 Wien

Betrifft: GESETZENTWURF  
ZI. 24. GE' 9. 88

Datum: 28. APR. 1988

Verteilt: 29. April 1988 *Fischer*

*Pr. Böhm*

**INGENIEURHAUS**

ESCHENBACHG. 9, A-1010 WIEN  
FERNRUF: 66222888  
587 35 36

Wien, den 25. April 1988

Betrifft: GZ. 12.690/3-III/2/88  
11. Schulorganisationsgesetz-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermitteln wir Ihnen fristgerecht die Stellungnahme zu o.a. Novelle in 25-facher Ausfertigung.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
ÖSTERR. INGENIEUR-UND ARCHITEKTEN-VEREIN  
Ausschuß für Technikerausbildung

Dr. h. c. Mitschke

Anlage:

Dipl.-Ing. Dr. h. c. FRIEDRICH MITSCHKE

Wien, den 25. April 1988

**Stellungnahme zur 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle  
GZ- 12.690/3-III/2/88**

---

1. Die Stundenzahlen in allen Formen der Allgemein bildenden Höheren Schulen wurden erniedrigt.

2. Zu Ziffer 9) (§ 39 Abs. 1 Z 2 lit. a sublit. aa)

Hier wird festgelegt, daß der Pflichtgegenstand Griechisch bereits ab 5 Schülern geführt werden kann, wogegen die Führung eines alternativen Pflichtgegenstandes, gemäß § 2 Abs. 2 der genannten Verordnung, erst ab 10 Schülern zulässig ist.

Es sollte die Führung gewisser anderer alternativer Pflichtgegenstände, z.B. Darstellende Geometrie, auch schon ab 5 Schülern möglich sein, da ansonsten die Gefahr besteht, daß die notwendigen Schüleranzahlen für die notwendigen Pflichtgegenstände gar nicht zustandekommt.

3. Zu Z 12 (§ 43 Abs. 3)

Für die Wahlpflichtgegenstände ist vorgesehen, daß in der 6. Klasse drei Schülergruppen, in der 7. Klasse vier Schülergruppen und in der 8. Klasse fünf Schülergruppen gebildet werden können. Diese Regelung ist eine starke Einschränkung für die Wahl von Wahlpflichtgegenständen und außerdem wird dadurch gerade in der 8. Klasse (Maturaklasse) eine starke zeitliche Überlastung herbeigeführt, so daß ein wesentlicher Sinn der Wahlpflichtgegenstände, nämlich das Erlernen von zusätzlichem Wissen bzw. die Vertiefung und die Erweiterung des Wissens, an einer AHS nicht erfolgt. Es sollte daher den Schulen freigestellt sein, die Schülergruppen drei bis fünf je nach Bedürfnis in der 6., 7. oder 8. Klasse zu bilden, wobei anzunehmen ist, daß in der 8. Klasse sogar eine geringere Anzahl von Schülergruppen für Wahlpflichtgegenstände sich bilden wird, als in der 6. Klasse.

... 2

- 2 -

Die ergänzende Bemerkung, daß die Höchstzahl der Schüler in einer Schülergruppe durch die allgemeine Bestimmung der Klassenschülerhöchstzahl (§ 43 Abs. 1) beschränkt ist, ist nur bedingt bei den Wahlpflichtgegenständen möglich, so ist der Erwerb von zusätzlichem Wissen bzw. Vertiefung und Erweiterung des Wissens bei, z.B. Darstellender Geometrie, Informatik, Mathematik, Physik und Chemie, bei einer Schülerzahl in einer Schülergruppe mit der Klassenschülerhöchstzahl nicht möglich.

Hier müßte die Schülerhöchstzahl in den Schülergruppen der einzelnen Wahlfächer an den Wahlgegenstand angepaßt werden.

#### 4. Zu Z 13 (§ 43 Abs. 5)

Die Möglichkeit, Schüler mehrerer Klassen, einer oder mehrerer Schulen zu einer Schülergruppe für einen Wahlpflichtgegenstand zusammenzufassen, ist nur sehr gering und kann nur in sehr großen Schulen durchgeführt werden oder in Ballungszentren. Diese Möglichkeit bringt sogar eine Benachteiligung kleinerer Städte und ländlicher Gemeinden.

5. Betrachtet man die Stundentafeln der einzelnen Formen der Allgemein bildenden Höheren Schulen, so zeigt sich, daß die 5. Schulklasse die geringste Stundenbelastung bringt, wenn man in der 6., 7. und 8. Klasse die Wahlpflichtgegenstände dazählt. Die höchste Belastung tritt in der 8. Klasse, Maturaklasse, ein. So sind hier bei den Wahlpflichtgegenständen, Gymnasium und Oberrealgymnasium mindestens 2 Stunden Wahlpflichtgegenstände, und für das Realgymnasium und das wirtschaftskundliche Gymnasium mindestens 4 Stunden Wahlpflichtgegenstände vorgeschrieben. Außerdem beginnt ein tatsächliches Angebot an Wahlpflichtgegenständen erst ab der 7. Klasse. Da die Matura im April und Mai abgehalten wird und sowohl für die schriftliche als auch für die mündliche Matura eine gewisse Vorarbeitszeit erforderlich ist, wird der Grundgedanke der Einführung der Wahlgegenstände eigentlich nicht erfüllt.

... 3

- 3 -

Die Struktur der Stundentafel als auch die Zuordnung der Wahlpflichtgegenstände 6., 7. und 8. Klasse erfüllt nicht die notwendigen Bedingungen, das Angebot in den Wahlpflichtgegenständen ist in der 6. Klasse ungenügend. Es müßten in den Stundentafeln die höheren Klassen in der Stundenzahl entlastet werden und dafür die Stundenzahl in der 5. bzw. 6. Klasse erhöht werden.

In den Wahlpflichtgegenständen werden Gegenstände aufgezählt, wofür es derzeit kein Lehramtsstudium gibt.

In keiner Form der Allgemein bildenden Höheren Schulen ist eine fachkundige Berufsberatung vorgesehen, so daß die Gefahr besteht, daß der Ansturm auf die Universitäten von Maturanten weiter ansteigt. Insbesonders in den Ballungszentren, wo die Zahl der Hauptschulabsolventen (Polytechnisches Lehrjahr) laufend sinkt und die Zahl der AHS-Schüler ansteigt.